



**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2010
geändert durch die Satzungen vom 22.03.2016**

Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2010
geändert durch Satzungen vom 22.03.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung vom 16.03.2016 folgende 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2010 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Der Gebührenschuldner ist vor Erhebung von Gebühren hierüber in Kenntnis zu setzen.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 139. Februar 2003 (GV NW. Seite 156, 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.11.1982 außer Kraft.

Anlage

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 15.12.2010

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<u>1. Vervielfältigungen und Auszüge</u>		
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	- ab der 11. Seite jeweils	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,85
c)	Farbkopien und Ausdrucke	
	A4 je Seite	1,10
	A3 je Seite	1,60
	A2 je Seite	2,60
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird, sofern keine spezielleren Gebührentatbestände in dieser Anlage vorgesehen sind, eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
<u>2. Beglaubigungen und Zeugnisse</u>		
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
<u>3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>		
	je angefangene halbe Stunde	22,00
<u>4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)		
	je angefangene halbe Stunde	25,00
<u>5. Erstellung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen</u>		
		2,50
<u>6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>		
		3,50
<u>7. Feststellungen aus Konten und Akten</u>		
	Hierzu gehört auch der Aufwand für die Herbeischaffung archivierter Akten zum Zwecke der Auskunftserteilung oder Anfertigung von Kopien, wenn dieses im privaten Interesse erfolgt.	
	je angefangene halbe Stunde	22,00

8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr 3,50

9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden

- | | |
|--|-------|
| a) je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| b) unter Einsatz eines Kfz für An-/Abfahrt innerhalb des Stadtgebietes zusätzlich pauschal | 6,00 |

10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für

- | | |
|--|-------|
| a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 13,00 |
| d) unter notwendigem Einsatz eines stadteigenen Nutz-Kfz zusätzlich je angef. halbe Stunde | 9,00 |
| e) unter Einsatz eines Kfz für An-/Abfahrt innerhalb des Stadtgebietes zusätzlich pauschal | 6,00 |

11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen

- | | |
|--|------|
| Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite | 0,40 |
| für jede weitere Seite | 0,30 |
- (Für Ausschreibungen, die nach der VOB ausgeschrieben werden, gelten die vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.)

12. Lichtpausen und Plots (zur Abgabe von Bauleitplanvervielfältig. siehe Zf. 16)

- | | |
|------------|-------|
| a) DIN A 4 | 10,00 |
| b) DIN A 3 | 13,00 |
| c) DIN A 2 | 18,00 |
| d) DIN A 1 | 22,50 |
| e) DIN A 0 | 27,50 |

Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift u. Übersetz., familiengeschicht. Auskünfte

- | | |
|----------------------------|-------|
| je angefangenen 15 Minuten | 10,00 |
|----------------------------|-------|

14. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger

- | | |
|---------------------------|-------|
| je angefangene 15 Minuten | 10,00 |
|---------------------------|-------|

15. Teilungsgenehmigungen und Negativzeugnisse nach BauGB

- | | |
|--|------------------|
| a) Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB | 50,00 bis 250,00 |
| b) Erteilung eines Negativzeugnisses | 50,00 |

16. Abgabe von Bauleitplänen in gedruckter oder elektronischer Form

16.1 Flächennutzungsplan

16.11	Legende, je Stück	2,50	
16.12	Gesamtplan, 1 : 10.000, mehrfarbig, incl. Legende, je Stück	39,00	
16.121	Ausschnitt DIN A 1, mehrfarbig, je Stück	32,50	
16.122	Ausschnitt DIN A 2, mehrfarbig, je Stück	26,00	
16.123	Ausschnitt DIN A 3, mehrfarbig, je Stück	19,50	
16.124	Ausschnitt DIN A 4, mehrfarbig, je Stück	13,00	

16.2 Bebauungsplan

16.21	Textliche Festsetzungen,		
16.211	Seite DIN A4	0,60	
16.212	Seite DIN A3	0,85	
16.22	Legenden,	s/w	farbig
16.221	Seite DIN A4	0,60	1,10
16.222	Seite DIN A3	0,85	1,60
16.23	Planzeichnungen,	s/w	farbig
16.231	Ausschnitt DIN A 0, je Stück	30,00	39,00
16.232	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	25,00	32,50
16.233	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	20,00	26,00
16.234	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	15,00	19,50
16.235	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	10,00	13,00
16.24	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung,	s/w	farbig
16.241	Ausschnitt DIN A 0, je Stück	9,00	12,00
16.242	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	7,50	10,00
16.243	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	6,00	8,00
16.244	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	3,00	6,00
16.245	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	2,00	4,00

17. Abgabe sonstiger Pläne (auch nicht mehr gültige Unterlagen) in gedruckte oder elektronischer Form

		s/w	farbig
17.1	Ausschnitt DIN A 0, je Stück	28,00	40,00
17.2	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	22,50	34,00
17.3	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	18,50	27,00
17.4	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	13,50	20,00
17.5	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	10,50	15,00
17.6	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	s/w	farbig
17.61	Ausschnitt DIN A 0, je Stück	10,00	21,00
17.62	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	5,00	17,00
17.63	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	4,00	14,00

17.64	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	3,00	10,00
17.65	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	2,00	8,00

18. Recherchebasierte Auskünfte an Ingenieurbüros, Architekten, Bauträger usw., soweit nicht die übrigen Tarifnummern zutreffen

18.1	einfacher Art und geringen Umfangs je Fall / Objekt		11,00
18.2	größeren Umfangs oder mit besonderen Untersuchungen (z.B. Rückgriff auf nicht mehr gültige Unterlagen) je Fall / Objekt		22,00

19. Abgabe von Luftbildern

	schwarz-weiß Luftbild (Erstexemplar)		10,00
	Farbluftbild (Erstexemplar)		13,00

20. Überlassung von Büro- oder Sitzungsräumen an Dritte

je angefangenem Tag 0,50 EURO /m²

21. Anträge und Beurkundungen nach dem Personenstandswesen

21.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG		76,00
21.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG		61,00
21.3	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehescheidungen durch die Landesjustizverwaltung		61,00
21.4	Anerkennung ausländischer Entscheidungen (außerhalb einer Beurkundung)		41,00
21.5	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch		12,00
21.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstands-urkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird		6,00
21.7	Sterbeurkunde		12,00
21.8	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Sterbeurkunde		6,00
21.9	Ausstellen einer vorläufigen Sterbefallbescheinigung		25,00
21.10	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte je angefangene 30 Minuten		12,00
21.11	Eidesstaatliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher		25,00

22. Eheschließung oder Begründung von Lebenspartnerschaften

22.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung deutsches Recht		61,00
	ausländisches Recht		81,00
22.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses deutsches Recht		61,00
	ausländisches Recht		81,00
22.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt		61,00

22.4	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	
	deutsches Recht	61,00
	ausländisches Recht	81,00
22.5	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	61,00
22.6	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	21,00
22.7	Bescheinigung von Namensänderungen	9,00
22.8	Termine für Trauungen/Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb der Öffnungszeiten	100,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 22.12.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

HINWEIS

Ratsbeschluss **Bekanntmachung** **Inkrafttreten**

Satzung	15.12.2010	Amtsblatt Nr. 15 vom 28.12.2010	01.01.2011
Satzung	16.03.2016	Amtsblatt Nr. 04 vom 24.03.2016	01.04.2016
